

Gemeinsame Fachstelle für die Verfahrenslotsen im Rhein-Kreis Neuss

Rahmenkonzept - Entwurf

EINLEITUNG

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verfolgt mit seinen Änderungen im SGB VIII das immer wieder neu formulierte Ziel der Inklusiven Jugendhilfe.

Diese neue Ausrichtung und die damit verbundenen Aufgaben stellen die umfassendste Änderung der Kinder- und Jugendhilfe seit Bestehen des SGB VIII dar. Sie bietet für Kinder, Jugendliche, Familien und Sorgeberechtigte die Chance, dass die Hilfen aus einer Hand gewährt werden. Ihre Expertise und Erfahrung im Bereich der Steuerung und Planung der Leistungen können die Jugendämter in diesen Prozess gut einbringen.

VERFAHRENSLOTSEN ALS MEILENSTEIN AUF DEM WEG ZUR INKLUSIVEN JUGENDHILFE

Im Jahr 2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in weiten Teilen in Kraft. Eine zentrale Intention des Gesetzes besteht darin, neben einer Stärkung der Rechte und einer intensiveren Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien, den Weg zu einer inklusiven Lösung der Kinder- und Jugendhilfe zu bereiten.

Unter der Inklusiven Jugendhilfe wird die Zusammenführung von Leistungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung in das SGB VIII verstanden. Diese Intention steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Gesetzes zum 01.01.2028.

Für die Zusammenführung der Leistungen hat sich der Gesetzgeber für ein Drei-Stufen-Modell entschieden.

Erste Stufe ab dem 10.06.2021: Mit der bereits am 10.06.2021 in Kraft getretenen ersten Stufe ist durch verschiedene Änderungen im SGB VIII die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe verankert und sind Schnittstellen zur Eingliederungshilfe im SGB IX bereinigt worden.

Zweite Stufe ab dem 01.01.2024: Mit der zweiten Stufe werden ab 2024 in § 10b SGB VIII die Verfahrenslotsen eingeführt, die zunächst bis zum 31.12.2027 befristet sind. Möglichweise erfolgt eine Fortführung über das Jahre 2028 hinaus.

Dritte Stufe ab dem 01.01.2028: Die dritte und letzte Stufe des KJSG bildet die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle junge Menschen; der Vorrang des SGB IX für junge Menschen mit einer (drohenden) geistigen, körperlichen oder Sinnesbehinderung entfällt (§ 10 Abs. 4 SGB VIII).

Alle dieser Schritte bedeuten eine deutliche Intensivierung der Zusammenarbeit aller Sozialleistungsträger, bei der Erfüllung deren Aufgaben eng zusammen zu arbeiten. Dies gilt für alle Sozialleistungsträger und daher umfassender als die Regelungen für Rehabilitationsträger, die schon im SGB IX umfassend und klar normiert ist.

Die mit der zweiten Stufe 01.01.2024 neu eingeführten Verfahrenslotsen haben im Wesentlichen zwei Aufgaben:

1. Sie unterstützen und begleiten junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX (§ 10b Abs. 1 SGB VIII).
2. Sie unterstützen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit (§ 10b Abs. 2 SGB VIII) und damit einen wichtigen Baustein für die Umsetzung der inklusiven Lösung liefern.

Damit die Verfahrenslotsen ihrem umfassenden Auftrag in der Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden zu können, sind die folgenden Merkmale zur deren Arbeitsweise verbindlich vorausgesetzt:

- Organisatorische Unabhängigkeit von Verwaltungsverfahren der Eingliederungshilfe.
- Die einzelfallbezogene Beratung- und Unterstützungsarbeit erfolgt weisungsungebunden.
- Die Verfahrenslotsen haben im Gegenzug keine Weisungsbefugnis gegenüber den fallführenden Fachkräften der Eingliederungshilfe.
- Die Unterstützung der Jugendämter bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt weisungsgebunden.

INTERKOMMUNALE FACHSTELLE

Interkommunale Fachstelle für die Verfahrenslotsen im Rhein-Kreis Neuss

Schon nach den ersten Konkretisierungen des Gesetzestextes und nach Vorliegen der Empfehlungen zur Umsetzung des § 10b SGB VIII haben sich die bestehenden regionalen Arbeitskreise der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, bestehend aus allen Jugendämtern des Rhein-Kreis Neuss zusammengeschlossen und sich gemeinsam mit den Auswirkungen dieses Gesetzestextes beschäftigt. Die Zusammenarbeit der kreisangehörigen Jugendämter hat sich seit Jahren bewährt und, insbesondere bei den Leistungen der Eingliederungshilfe, zu vielen gemeinsamen Standards und Prozessen geführt.

Da alle Jugendämter eine Vielzahl gleicher Netzwerkpartner und ähnlicher sozialräumlicher Angebote haben, wurde Anfang des Jahres 2023 entschieden, eine gemeinsame Fachstelle für die Verfahrenslotsen zu gründen.

Diese ist eine Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss. Für die Umsetzung dieser gemeinsamen Fachstelle, wurden die folgenden Eckdaten als verbindlich und handlungsweisend vorgegeben:

- Die sechs Jugendämter im Rhein-Kreis haben sich darauf verständigt, die Verfahrenslotsen zentral in einer gebietskörperschaftübergreifenden Organisationseinheit zu bündeln.
- Grundlage für die interkommunale Fachstelle ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie ein Beschluss des jeweiligen kommunalen Jugendhilfeausschusses. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII von Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst Meerbusch und Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss. Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt die Verfahrenslotsen und deren Aufgabe gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG in seine Zuständigkeit und stellt das Personal.

- Die Fachstelle nimmt sowohl die Unterstützung und Begleitung der jungen Menschen und deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte als auch die Unterstützung der Jugendämter bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen war.
- Die organisatorische Anbindung der Fachstelle erfolgt im Familienbüro des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss. Das Familienbüro ist für alle Kommunen im Rhein-Kreis Neuss zuständig, verfügt über ein kreisweites Netzwerk, nimmt bereits eine Lotsenfunktion für Familien ein und wird über die Kreisumlage finanziert.

Organisation der Fachstelle

Die Fachstelle ist beim Familienbüro mit Sitz in Korschenbroich angesiedelt. Die fachliche Beratung und Begleitung der Verfahrenslotsen erfolgen über die Abteilung Soziale Dienstes des Jugendamtes.

Die Personalausstattung der Fachstelle umfasst für den Start drei Vollzeitäquivalente. Die weitere personelle Ausstattung der Fachstelle erfolgt schrittweise in Abhängigkeit des Bedarfes an Unterstützung und Beratung der Leistungsberechtigten.

Als Qualifikation kommt eine pädagogische Grundausbildung (z. B. Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Erziehungswissenschaften), einer juristischen Grundausbildung (z. B. Public Management, Verwaltungswirt), einer gesundheitswissenschaftlichen Grundausbildung (z. B. Public Health) oder vergleichbarer Berufsgruppen in Frage. Die Eingruppierung erfolgt nach TVÖD SuE 12/E9a.

Die Verfahrenslotsen bilden ein eigenes Team mit gleichberechtigten Teammitgliedern, die sich gegenseitig vertreten. Die Teambesprechungen finden wöchentlich statt. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit von Supervision.

Eine fortlaufende Qualifizierung der Verfahrenslotsen durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen ist notwendig und gewünscht.

Anbindung und Beteiligung der Kommunen

Die Verfahrenslotsen sorgen für eine Präsenz in den jeweiligen Kommunen. Bei Bedarf stellen die Jugendämter geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, z. B. für Sprechstunden.

Mit den beteiligten Jugendämtern wird für eine Anpassung der Organisationsstrukturen und Verfahren die organisatorische Anbindung mit verbindlichen und geregelten Kommunikationswegen vereinbart. Sichergestellt wird auch die Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung zur Entwicklung von entsprechenden Angeboten. Auch die Möglichkeiten für einen fachlicher Austausch dem Team der Eingliederungshilfe der jeweiligen Jugendämter wird geschaffen.

STEUERUNGSGRUPPE

Die Jugendämter bilden eine Steuerungsgruppe, in der alle sechs Jugendämter vertreten sind. Die Steuerungsgruppe hat folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung von konzeptionellen und koordinierenden Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Fachstelle stehen, z. B. Gewichtung der Zeitanteile für die verschiedenen Aufgaben
- Entwicklung von Kommunikationsstrukturen zur Sicherstellung eines regelmäßigen Austausches der Verfahrenslotsen und den Jugendämtern
- Klärung von „Unstimmigkeiten“ zwischen den Verfahrenslotsen und den Jugendämtern

- Evaluierung der Arbeit der Fachstelle im Hinblick auf die personelle Ausstattung
- Der Rhein-Kreis Neuss erstellt und übersendet jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht der Fachstelle und berichtet auf Anfrage auch in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen über die Arbeit, ihren Verlauf und die Entwicklung.

Die Steuergruppe gibt sich folgende „Geschäftsordnung“:

- Mindestens vier Treffen im Jahr
- Die Leitung liegt beim Jugendamt der Stadt Neuss
- Die Teilnehmer sind ASD/EGH-Leitungen oder Vertretung
- Die Teilnahme der Verfahrenslosen erfolgt optional

AUFGABEN DER VERFAHRENSLOTSEN (I)

§ 10 Abs. 1 SGB VIII: Begleitung und Unterstützung

Zielgruppe der Verfahrenslosen umfasst alle jungen Menschen mit (möglichen) Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX bzw. § 35a SGB VIII (ggf. i.V.m. § 41 SGB VIII) und deren Familien, sowie an die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten.

Neben den Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger) können dies auch Pflegeeltern und alle Personen sein, die eine entsprechende Erziehungsvollmacht haben (z.B. Betreuungspersonen in stationären Einrichtungen). Eine solche Erziehungsvollmacht kann sich auch auf einzelne bzw. ausgewählte Sorgebereiche beschränken. Bei jungen Volljährigen kommen auch gesetzliche Betreuer in Betracht.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Verfahrenslosen umfassen:

- Unterstützung und Begleitung der Zielgruppe während des gesamten Verfahrens bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX sowie Verweis in andere Systeme
- Den Familien Raum geben, von ihren Wünschen, Herausforderungen und Bedarfen in vertrauensvoller Atmosphäre zu berichten und darauf mit Unterstützungsangeboten auf dem Weg zur Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen zu reagieren
- Hilfe bei der Orientierung im Leistungssystem
- Leistung von praktischer Hilfe, z. B. Unterstützung der Familie oder des jungen Menschen beim Ausfüllen von Formularen, der Formulierung eines Antrags, Beratung über notwendige Unterlagen
- Erfassen der Anliegen und Bedarfe der Familien
- Beratung über Rechte (Beistand, Akteneinsicht etc.) und mögliche Ansprüche
- Vermittlung zwischen verschiedenen Stellen durch Einordnung und Erläuterung gegenüber den Leistungsberechtigten
- Vermittlung von Ansprechpartner*innen bei anderen Trägern der Eingliederungshilfe und den Jugendämtern, insbesondere dem ASD für die Beratung und Unterstützung bezüglich weiterer Leistungen der Jugendhilfe; bei Bedarf auch Kontaktaufnahme durch den Verfahrenslosen
- Unterstützung beim Verstehen und Einordnen von Bewilligungs- und Ablehnungsentscheidungen

- Vermittlungs- oder Kontaktperson gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe
- Vertrauensperson für die Leistungsberechtigten; bei Gesprächen des Adressatenkreises mit anderen Stellen im Jugendamt oder beim Träger der Eingliederungshilfe kann der Verfahrenslotse zudem die Funktion des Beistands nach § 13 Abs. 4 SGB X einnehmen
- Teilnahme auf Wunsch der Leistungsberechtigten im Rahmen der Hilfeplanung und/oder im Gesamtplanverfahren mit weitergehender Beratung der jungen Menschen und deren Familien, Hinweisen auf Leistungen anderer Leistungsträger, Unterstützung bei der Antragstellung und Anregungen zu geeigneten und notwendigen Hilfen
- Unterstützung bei der Geltendmachung der Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten und Schaffung eines erleichterten Zugangs zur Leistungsgewährung

Die Anspruchsvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Verfahrenslotsen sind:

- Leistungen der Eingliederungshilfe werden für einen jungen Menschen („junger Mensch“ im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) geltend gemacht oder kommen in Betracht
- Es sind Leistungen nach § 35a SGB VIII, § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII oder nach Teil 2 SGB IX
- Der Verfahrenslotse wird auf Wunsch der Leistungsberechtigten tätig
- Eine Willensbekundung (z.B. Antrag oder Absichtserklärung) zur Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe liegt vor

Die Leistungsberechtigung ergibt sich aus der ersten Einschätzung der Verfahrenslotsen ohne tiefgreifende Bedarfsermittlung; die abschließende Beurteilung obliegt dem zuständigen Träger.

Der Zugang und Kontakt zu den Verfahrenslotsen ist durch einen niedrigschwelligen Zugang mit verschiedenen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme gekennzeichnet, z. B. durch Telefon, per Mail, über Kontaktformular im Internet oder durch persönliche Vorsprache.

Die Orte der Beratung sind im Jugendamt und/oder in von den Jugendämtern benannten Stellen oder zur Verfügung gestellter Räumlichkeiten, im Haushalt der Familie, per Telefon, mit Video (Zoom oder andere Plattform) oder an lokal wechselnden Beratungsorten in der Stadt.

Die zeitlichen Aspekte für die Tätigkeit der Verfahrenslotsen sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Der Verfahrenslotse begleitet die Adressatengruppe punktuell oder langfristig im gesamten Verfahren, sowohl im Vorfeld oder bei der Antragstellung, während der Leistungsgewährung und im Zuständigkeitsübergang zu anderen Eingliederungshilfe- oder Rehabilitationsträgern.
- Die Tätigkeit des Verfahrenslotsen erfolgt auf Wunsch des Leistungsberechtigten so lange die Voraussetzungen der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII bzw. Teil 2 SGB IX erfüllt sind und die notwendige Mitwirkung erfolgt.
- Die Begleitung des Verfahrenslotsen endet nicht mit dem Leistungsbescheid, sondern kann grundsätzlich auch während der Leistungsgewährung andauern. Dies kann im Einzelfall auch einen mehrjährigen Zeitraum umfassen.

- Auf Grund der Verwendung des Begriffs „junger Mensch“ in § 10b Abs. 1 SGB VIII kann der Verfahrenslotse durch die beschriebene Zielgruppe bis spätestens zur Vollendung des 27. Lebensjahrs des (potenziell) Anspruchsberechtigten in Anspruch genommen werden (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Zu beachten ist, dass es nicht zum Aufgabenbereich bzw. zum fachlichen Selbstverständnis des Verfahrenslotsen gehört, persönliche Beschwerden über deren Fachkräfte entgegenzunehmen und vermitteln zu müssen. Es ist auch nicht ihre Aufgabe, als Ombudsstelle und damit als Anlaufstelle für förmliche Beschwerden zu dienen.

AUFGABEN DER VERFAHRENSLOTSEN (II)

§ 10 Abs. 2 SGB VIII: Unterstützung der örtlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme

Grundsätzliche Aufgaben und Tätigkeiten:

- Der Verfahrenslotse unterstützt die Jugendämter bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in deren Zuständigkeit.
- Er berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.
- Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe
 - Anstreben von Kooperationsvereinbarungen mit unterschiedlichen Akteuren (z.B. Träger der Eingliederungshilfe, Schule oder Bundesagentur für Arbeit)
 - Erarbeitung klarer Schnittstellenbeschreibungen mit den anderen Akteuren
 - Beschreibung der Geschäftsprozesse innerhalb der Ablauforganisation
 - Informationsvermittlung an die Mitarbeitenden des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und ggf. des Trägers der Eingliederungshilfe zu Eingliederungshilfethemen
 - Beratung der anderen Fachkräfte zu strukturellen Fragen
 - Entwurf eines Organisationsentwicklungskonzepts
 - Initiierung von Netzwerktreffen mit sämtlichen Akteuren
 - Einrichtung von regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 25 Abs. 2 SGB IX.
- Bericht (Aufbau und Inhalt, Zeiträume)
 - Der Verfahrenslotse berichtet schriftlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.
 - Adressat sind der Jugendhilfeausschuss, die Verwaltung sowie die Leitung des Jugendamtes
 - Der Bericht wird halbjährlich erstellt.
 - Im Bericht werden folgende Sachverhalte dargestellt:
 - Bestandserhebung
 - ◆ Was gelingt gut in der Zusammenarbeit aus Sicht der Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendämter?
 - ◆ Was sind Stolpersteine in der Zusammenarbeit aus beiden Perspektiven?
 - ◆ Wer wünscht sich was voneinander, um die Zusammenarbeit zu verbessern?
 - Anzahl der Beratungen

- Anzahl der Mitwirkung an Gesprächen mit dem Träger der Eingliederungshilfe
- Anzahl der Mitwirkung an Gesprächen mit anderen Stellen im Jugendamt
- Besonders problematische Einzelfälle (anonymisiert)
- Auswirkungen auf organisatorische Fragen
- Abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen und deren Inhalte
- Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen und deren Inhalte
- Anzahl von Netzwerktreffen und deren Inhalte.
- Übersicht zur quantitativen Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen
- Übersicht über die Tätigkeiten des Verfahrenslotsen einschließlich des jeweiligen Zeitaufwands zum Zweck der künftigen Personalbemessung
- Wiederkehrende Anliegen der Familien
- Übersicht darüber, welche Hilfen in welcher Zahl in Anspruch genommen werden
- Dauer bis zur Entscheidung über und Installation einer Hilfe bei den verschiedenen Trägern
- Abgleich und Anpassung verschiedener Teilhabediagnostik- und Bedarfsfeststellungsinstrumente
- Angleichung des Vorgehens und der Ausgestaltung von Fallberatungen und Planverfahren
- Herstellung bzw. Förderung der Kompatibilität verschiedener Fachanwendungen (dh der Anwendungssoftware, die bestimmte fachspezifische Anforderungen erfüllt und bestimmte Arbeitsprozesse einschließlich deren Reihenfolge digital abbildet, bspw. Dokumentation, Hilfeplanung, Bescheiderstellung etc.)
- Ggf. eigene Handlungsempfehlungen für die nächsten Schritte bei der Zusammenführung

KOOPERATION/NETZWERK

Überblick über die möglichen Kooperationspartner gem. § 6 SGB IX:

- Jugendämter
 - Jugendhilfeausschuss
 - Jugendamtsleitung
 - ASD, ggf. mit Fachdienst Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
 - Weitere Abteilungen des Jugendamtes: Frühe Hilfen (Netzwerkkoordination), Wirtschaftliche Jugendhilfe, Jugendhilfeplanung
 - Kita-Fachberatung
- Träger der Eingliederungshilfe
 - Kommunales Sozialamt
 - Kreissozialamt
 - LVR
 - Sozialausschuss
- Leistungserbringer nach dem SGB VIII
 - Überblick über die Leistungen und Angebote der Leistungserbringer
 - Nutzung der Hilfeplangespräche und weitere Gesprächsanlässe zur Vorstellung seines Leistungsangebotes und der Vernetzung

- Einbindung in die AG 78
- Leistungserbringer nach Teil 2 SGB IX
 - Überblick über die Leistungen und Angebote der Leistungserbringer
 - Erkenntnisse über Strukturen, Finanzierungsmodelle, vorgehaltenen Fachkräfte, Methoden
 - Schaffung von Zugangsmöglichkeiten und Konzeptionen der jeweiligen Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich.
- Bildungsstätten
 - Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft
 - Angebote der Berufsausbildung, Berufsvorbereitung und Berufsorientierung
 - Kenntnisse über inklusive Angebote in Bildungsstätten nach landes- und schulrechtlichen Regelungen und Ausführungen zur Frühförderung
 - Benennung von Kooperationsbedarfen und -anforderungen der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und den unterschiedlichen Akteuren der Bildungsstätten.
 - Überprüfung der bestehenden Gremienstrukturen und regionalen Arbeitsgemeinschaften unter Beteiligung der Jugendhilfe fachlich und inhaltlich in Bezug auf die Umsetzung von Inklusionen.
 - Schaffung von verbindlichen Regelungen und Handlungsempfehlungen
- Andere Rehabilitationsträger
 - Unterstützung auf struktureller Ebene die Zusammenarbeit der Jugendämter mit anderen Rehabilitationsträgern, ggf. Förderung der Gründung regionaler Arbeitsgemeinschaften nach § 25 Abs. 2 SGB IX.
 - Kontakt zu den Ansprechstellen anderer Rehabilitationsträger (§ 12 SGB IX)
 - Regionale Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung
 - Kommunale Arbeitsagentur: Team Reha und Teilhabe (SGB IX) und Team Arbeitsförderung (SGB III), Jugendberufsagenturen
 - Benennung von Schnittstellenproblematiken und Anforderungen bzw. Anpassungsbedarfe für die eigenen Verfahren und Instrumente herausarbeiten und im Rahmen der Berichterstellung zur Verfügung stellen.
- Kreisgesundheitsamt
- Gesundheitssystem
- EUTB
- Elterninitiativen und Selbsthilfegruppen

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Das Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist, dass die verschiedenen Zielgruppen und Kooperationspartner das Angebot der Verfahrenslotsen kennen und umfangreich über Adressaten und grundlegende Tätigkeitsabläufe informiert sind. Dabei müssen mögliche Barrieren identifiziert und sukzessive abgebaut werden, damit das Angebot letztlich auch angenommen wird.

Hierfür bieten sich insbesondere folgende Mittel und Möglichkeiten an:

- Entwicklung eines Flyers, der breitflächig ausliegt und den Kooperationspartnern weitergegeben wird, vorzugsweise auch übersetzt in Leichte Sprache sowie häufig vorkommende Fremdsprachen

- Pressearbeit und Berichte in Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Sozialen Medien sowie auch Radio und Lokalfernsehen
- Informationsveranstaltungen und Sprechzeiten in Familien-, Nachbarschafts- und Jugendzentren sowie anderen geeigneten Orten
- Hinweise auf den Webseiten der Jugendämter und Kooperationspartner
- Bekanntmachung innerhalb der Jugendämter und der weiteren betroffenen internen Stellen sowie bei den sonstigen Kooperations- und Netzwerkpartnern
- Bekanntmachung an zentralen Orten im Leben der Familie wie bspw.
 - Kinder- und heilpädagogische Tagesstätten
 - Schulen inkl. Schulsozialarbeit
 - Arztpraxen und Diagnostikzentren
 - Kinder- und Jugendpsychiatrien
 - Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen (Ombudsstellen, EUTB, etc.)
 - Inklusions- und Schwerbehindertenbeiräte
 - Elternabende von Schulen

Die Öffentlichkeitsarbeit muss dabei einheitlich und hierfür in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen.

DATENSCHUTZ

Als Teil des Jugendamts unterliegt der Verfahrenslotse dem Sozialdatenschutz. Der § 10b SGB VIII stellt dabei keine Befugnisnorm für die Verarbeitung von Sozialdaten der Familien dar. Maßgeblich sind neben den Übermittlungsbefugnissen in § 69 SGB X die Vorschriften zur Datenverarbeitung durch das Jugendamt in §§ 61 ff. SGB VIII.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Verfahrenslotsen ist es grundsätzlich nicht erforderlich, Fallakten einzusehen oder Informationen bei anderen Trägern einzuholen. Sofern dies im Einzelfall dennoch erforderlich wird, muss hierfür punktuell das Einverständnis der Familien eingeholt werden. Als erforderlich für die Aufgabenerfüllung angesehen werden kann das Führen einer datensparsamen Akte für jeden Unterstützungsfall, die dem Verfahrenslotsen als Gedächtnisstütze dient.

QUALITÄTSENTWICKLUNG

Ein weiterer Aufgabenbereich der Verfahrenslotsen ist die Entwicklung von Maßnahmen und Instrumenten zur Bewertung und zur Sicherstellung der Qualität ihrer Tätigkeiten. Dabei sollen die folgenden Aspekte berücksichtigt werden: Beschreibung der Qualität, die Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, die Evaluation und die Fortschreibung der Konzeption.

Beschreibung der Qualität

Die Beschreibung der Qualität beinhaltet die Festlegung von Standards und Leitlinien, die die Tätigkeit der Verfahrenslotsen definieren. Dies umfasst ethische Standards, professionelles Verhalten, Kommunikationsrichtlinien und Verfahrensabläufe. Die Qualität sollte auch in Bezug auf die Ergebnisse der Tätigkeit gemessen werden, so z. B. die Ergebnisse von Vermittlungen zwischen den potentiellen Leistungsempfängern und Jugendämtern (sowie anderen Reha-Trägern) und/oder etwaigen Konflikten zwischen den Parteien, als auch die Resultate der jeweiligen Beratungen und Begleitungen der potentiellen Leistungsempfängern und deren Sorgeberechtigten.

Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

Um dies umzusetzen ist die kontinuierliche Teilnahme der Verfahrenslotsen an entsprechenden Schulungen eine wichtige Voraussetzung. Weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sollen durch die Verfahrenslotsen stetig (weiter-)entwickelt werden, worunter auch die Überarbeitung des bis dahin festgelegten Prozess und Standards gehören. Zusätzlich ist seitens der Verfahrenslotsen zu prüfen, ob z.B. die Implementierung von Feedback-Mechanismen eine geeignete Maßnahme der Qualitätsentwicklung sein kann. Weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sollten stetig auf ihre Anwendbarkeit in Bezug auf die div. Aufgabebereiche der Verfahrenslotsen*innen überprüft und bewertet werden.

Evaluation

Die Evaluation ist ein wesentlicher Bestandteil in der Qualitätsentwicklung. Sie umfasst die systematische Überprüfung der Arbeit der Verfahrenslotsen, um festzustellen, ob die festgelegten Standards und Ziele erreicht wurden oder entsprechend angepasst werden müssen. Dies kann z.B. durch Feedback von betroffenen Parteien, Selbstbewertung, externe Prüfungen oder andere Methoden erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sollten mitunter dafür verwendet werden, um Stärken und Schwächen in der Umsetzung der Tätigkeit zu identifizieren und entsprechende Verbesserungen vorzunehmen.

Fortschreibung der Konzeption

Die Fortschreibung der Konzeption bezieht sich auf die Aktualisierung und Anpassung der Arbeitsgrundlagen der Verfahrenslotsen. Dies kann erforderlich sein, um auf neue gesetzliche Bestimmungen, soziale sowie auf gesellschaftliche Entwicklungen oder veränderte Bedürfnisse der potentiellen Leistungsempfänger sowie deren Sorgeberechtigte zu reagieren.

Die Qualitätsentwicklung ist als ein sich stetig, wiederholender und notwendiger Prozess in der Tätigkeit der Verfahrenslotsen, der darauf abzielt, kontinuierliche Verbesserungen in der Begleitung von potentiellen Leistungsempfängern und deren Sorgeberechtigten zu erzielen. Sie basiert auf Standards, regelmäßiger Evaluation und der Bereitschaft, auf Veränderungen zu reagieren. Durch die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung können Verfahrenslotsen sicherstellen, dass ihre Tätigkeiten den gesetzlichen Standards entsprechen und sie damit ihrer zugeteilten Aufgaben nachkommen.

Der Entwurf für das Rahmenkonzept zur Einführung der Verfahrenslotsen basiert im Wesentlichen auf dem „Positionspapier zum Verfahrenslotsen - § 10b SGB VIII“ des DIJuF von August 2022 sowie der „Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter von November 2022.